



# Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PüG)

zwischen der

## Wasserversorgung Region Kreuzlingen

Nationalstrasse 27  
8280 Kreuzlingen  
nachfolgend **«WRK»**

und dem

## Preisüberwacher

Stefan Meierhans  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

nachfolgend **«der Preisüberwacher»**

betreffend

**Verrechnungspreise der WRK gegenüber den angeschlossenen Gemeinden**



## **A. Vorbemerkungen**

- (1) Die Wasserversorgung Region Kreuzlingen (WRK) ist ein Zweckverband und betreibt in Kreuzlingen ein eigenes Seewasserwerk. Das Wasser wird aus dem Bodensee entnommen und naturnah aufbereitet. Die WRK sorgt für den Transport, die Wasserspeicherung, die Qualitätskontrolle und die zuverlässige Verteilung an die Zweckverbandsgemeinden. Für die Verteilung an die Endkunden sind die Zweckverbandsgemeinden (Kunden/angeschlossene Gemeinden) zuständig.
- (2) Die WRK versorgt in ihrem Einzugsgebiet folgende Kunden: Gemeinde Berg, Politische Gemeinde Birwinken, Politische Gemeinde Bottighofen, Gemeinde Ermatingen, Stadt Kreuzlingen, Gemeinde Kemmental, Gemeinde Lengwil, Politische Gemeinde Münsterlingen, Gemeinde Raperswilen, Einheitsgemeinde Salenstein, Politische Gemeinde Tägerwilen, Politische Gemeinde Wäldi, Wasserkorporation Wagerswil, Gemeinde Wigoltingen sowie das Spital Thurgau Münsterlingen.
- (3) Im zweiten Halbjahr 2020 gelangten mehrere der angeschlossenen Gemeinden im Rahmen der ordentlichen Anhörung an den Preisüberwacher und beantragten alle starke Gebührenerhöhungen infolge der geplanten Preiserhöhung der WRK. Daraufhin gelangte der Preisüberwacher an die WRK, um die Kalkulation der geplanten Erhöhung zu überprüfen. Nach einem intensiven Austausch konnte schliesslich im Laufe des Jahres 2021 ein Konsens über das angemessene Preisniveau gefunden werden.

## **B. Vereinbarungen**

### **I. Gegenstand**

- (4) Gegenstand der Vereinbarung sind die von der WRK den angeschlossenen Gemeinden (vgl. Ziff. 2) verrechneten Preise für ihren Wasserbezug.

### **II. Massnahmen**

- (5) Die Entgelte gegenüber den unter Ziff. 2 genannten Kunden werden so festgelegt, dass die kalkulierte Gesamtgebührenehöhe von 3.221 Mio. Franken p. a. – bei einer kalkulierten Absatzmenge von 4.19 Millionen Kubikmeter Wasser – nicht überschritten wird. Das entspricht bei der aktuellen Gebührenstruktur einem Preis pro Kubikmeter von 0.77 Franken.
- (6) Die WRK ist frei in der Gestaltung der Tarifstruktur und damit der Einführung einer Grundgebühr, sofern dadurch die kalkulierte Gesamtgebührenehöhe nicht überschritten wird.
- (7) Führt eine von der WRK eingeführte Gebührenstruktur bei der kalkulierten Menge zu Mehrerträgen gegenüber der vereinbarten Gesamtgebührenehöhe, sind die verrechneten Gebühren im Folgejahr so zu senken, dass mit der erwarteten Entwicklung des Mengengerüsts (bei einer Absatzmenge von 4.19 Millionen Kubikmeter Wasser) die vereinbarte Gebührenehöhe nicht überschritten wird.



### III. Inkrafttreten und Befristung

- (8) Diese einvernehmliche Regelung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.
- (9) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

### IV. Sanktionen

- (10) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.

### V. Kommunikation

- (11) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern, Datum 2.2.22

**Wasserversorgung Region Kreuzlingen**

Thomas Beringer, Präsident

**Der Preisüberwacher**

Stefan Meierhans

Ciril Schmidiger, Vizepräsident